



Platzregeln GC Grevenmühle

Gültig ab dem 15.05.2021

Regel 2.4

Spielverbots-zonen

- a) Spielverbotszonen (z.B. Neuanpflanzungen und -einsaaten) sind durch Pfähle mit grünen Köpfen, Manschetten, Bänder und/oder (umlaufende) Seile sowie eine entsprechende Beschilderung gekennzeichnet. Erleichterung nach der anwendbaren Regel 16, 17 oder 18 muss in Anspruch genommen werden.
- b) Die zwischen den Spielbahnen 13, 14, 15 und zwischen Spielbahn 14 und der Straße durch weiße Pfähle mit grünen Köpfen gekennzeichneten Flächen sind geschützte Biotope. Diese Bereiche sind Aus und gelten als Spielverbotszonen. Der Spieler muss straflose Erleichterung nach Regel 16.1f(2) in Anspruch nehmen, wenn sein Ball außerhalb dieser Spielverbotszonen auf dem Platz liegt und etwas in der Spielverbotszone den beabsichtigten Stand oder Schwung des Spielers behindert. Der Spieler darf seinen Ball nicht spielen, wie er liegt. Für vorgenannte Biotope gilt neben dem Spielverbot auch ein absolutes Betretungsverbot.
- c) Das Betreten einer Spielverbotszone, bei der dies verboten ist, oder das Spielen aus einer Spielverbotszone kann als schwerwiegendes Fehlverhalten unter Verstoß gegen Regel 1.2 angesehen werden.

Regel 15 Regel 16

Lose hinderliche Naturstoffe / Bewegliche Hemmnisse Ungewöhnliche Platzverhältnisse / Unbewegliche Hemmnisse

- a) Boden in Ausbesserung ist durch weiße Linien und/oder blaue Pfähle gekennzeichnet.
- b) Mit weißen Linien gekennzeichnete Boden in Ausbesserung und eine daran angrenzende Fläche ungewöhnlicher Platzverhältnisse werden als ein Bereich ungewöhnlicher Platzverhältnisse behandelt.
- c) Auch ohne Kennzeichnung ist Folgendes Boden in Ausbesserung: - verlegte Grassoden - mit Kies verfüllte Drainagegräben - im Rahmen der Auslichtungsarbeiten angehäuften/aufgeschichtetes Schnittgut - Kahlstellen, verursacht durch Fahrzeuge, zwischen Loch 9 und 15, an Loch 15 links vom Grün, an Loch 16 rechts vom Grün (Bereich am Durchgang zu Loch 17)
- d) Erleichterung von Tierlöchern wird nicht gewährt, wenn lediglich die Standposition behindert ist.
- e) Die auf einem Grün durch Vögel verursachten (ausgehackten) Löcher sind auch ohne besondere Kennzeichnung Boden in Ausbesserung. Behinderung gilt nicht als gegeben, wenn nur die Standposition betroffen ist.
- f) Nach Wahl des Spielers kann Tierkot (z.B. von Gänsen) behandelt werden als loser hinderlicher Naturstoff, der nach Regel 15.1 entfernt werden darf, oder als Boden in Ausbesserung, von dem Erleichterung nach Regel 16.1 zulässig ist.
- g) Alle Entfernungsmarkierungen (Steine mit farblicher Markierung) auf dem Platz werden als unbewegliche Hemmnisse behandelt, von denen Erleichterung nach Regel 16.1 zulässig ist. Es darf keine Erleichterung nach Regel 15.2 in Anspruch genommen werden.

Regel 18.2

Aus

- a) Aus wird durch weiße Pfähle oder weiß markierte Zäune gekennzeichnet.
- b) Kommt ein Ball beim Spiel von Loch 4 und 10 jenseits der jeweils rechts verlaufenden Ausgrenze auf einem anderen Teil des Platzes zur Ruhe, so ist er Aus. Die Pfähle zur Kennzeichnung der Ausgrenzen werden beim Spielen des Lochs 4 bzw. 10 als Ausmarkierung behandelt. Beim Spielen anderer Löcher sind sie unbewegliche Hemmnisse.
- c) Kommt der Ball beim Spielen eines Lochs auf oder jenseits eines mit Pfählen und/oder Zäunen als Aus gekennzeichneten öffentlichen Weges zur Ruhe, ist er Aus, auch wenn er auf einem anderen Teil des Platzes zur Ruhe kommt, der für die anderen Löcher nicht Aus ist

Sofern nicht anders geregelt gilt bei Verstoß gegen die Platzregeln: Grundstrafe
In Ergänzung gelten die Sonderplatzregeln sowie bei Wettspielen die Wettspielordnung (siehe Aushang).
Der Spielausschuss